



neuwied
HERZLICH WILLKOMMEN

Stadtverwaltung

STADTVERWALTUNG - 56562 NEUWIED

Firma
BWN Betonfertigteilewerk GmbH & Co.KG
z.H. Herrn Axel Schwarz
Gladbacher Feld 4

56566 Neuwied

Verwaltungsgebäude: Hochhaus
Dienststelle: Amt 32
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Bremer
Tel.-Durchwahl: 02631 – 802-433
Zimmer-Nr.: 51
Fax-Nr.: 02631 – 802-470
E-Mail: fbremer@neuwied.de
Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 15.12.2014
Unser Zeichen: 321-FB-BImSchG-01/15
Datum: 19.03.2019

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stahlbeton-Fertigteil-Elementen in Neuwied, Gladbacher Feld 4, 56566 Neuwied,

Bescheid

Der Fa. BWN Betonfertigteilewerk GmbH & Co.KG, Gladbacher Feld 4, 56566 Neuwied wird hiermit auf ihren Antrag vom 15.12.2014 gemäß

- §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. S. 3830) in Verbindung mit Nr. 2.14 V, Anhang 1 der 4.BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung)

vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stahlbeton-Fertigteil-Elementen am Gladbacher Feld 4, 56566 Neuwied, Gemarkung Gladbach, Flur 2, Flurstücke 358/4, 358/6, 358/9, 358/10 und 24/32 und 65/80 (Teilstücke)

erteilt.



Stadt Neuwied (Lieferanschrift)
Engerser Landstr. 17
56564 Neuwied
TEL 02631 802-0
FAX 02631 802 323

stadtverwaltung@neuwied.de
www.neuwied.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Montag - Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.00 Uhr

Die Öffnungszeiten weiterer Dienststellen können telefonisch erfragt oder im Internet abgerufen werden

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied | Kto-Nr. 2 329 | BLZ 574 501 20
IBAN: DE81 5745 0120 0000 0023 29 BIC: MALADESINWD
VR-Bank Neuwied-Linz | Kto-Nr. 116 100 | BLZ 574 601 17
IBAN: DE76 5746 0117 0000 1161 00 BIC: GENODE33333
Postbank Köln | Kto-Nr. 4 795 508 | BLZ 370 100 50
IBAN: DE97 3701 0050 0004 7955 08 BIC: PBNKDEFF
SEPA Gläubiger ID: DE60ZZZ00000028765

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die im Abgas der Entstaubungseinrichtung (Pulversiloanlagen) enthaltenen staubförmigen Emissionen (einschließlich Feinstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
2. Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsobergrenzen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.
Entsprechende Messinstitute werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz mitgeteilt.
Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen < abzuschätzen.

3. Von Messungen der Siloentstaubungseinrichtungen nach Ziffer 2 kann abgesehen werden, wenn eine schriftliche Garantieerklärung des Herstellers der Filteranlage vorgelegt wird, dass die Ziffer 1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.
4. Auf die wiederkehrende Messung nach Ziffer 2 kann verzichtet werden, wenn die Siloentstaubungen in regelmäßigen Abständen – mindestens halbjährlich – von einem Sachkundigen gewartet wird. Über die Wartungsarbeiten ist ein Prüfbuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
5. Beim Ausfall der Entstaubungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.
6. Silos für die Lagerung staubender Güter müssen mit einer Sicherung gegen Überfüllen versehen sein. Abgase aus Füll- oder Abzugsaggregaten sowie Verdrängungsluft aus Behältern sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
7. Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen, in denen staubende Stoffe auftreten, sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.
8. Die Abgase aus dem Blockheizkraftwerk sind so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
9. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind so zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dass staubförmige Emissionen vermieden werden.

10. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Pies vom 13.03.2015, Auftragsnummer: 16765/0315/1 ist zu beachten. Dabei sind die unter Nummer 3.3 genannte Betriebsweise und die unter Nr. 4 genannten Randbedingungen zur Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel einzuhalten. Hierzu dürfen die unter Nr. 2.9 genannten Ausgangsdaten (angesetzte Betriebsdaten) für die Berechnung der schalltechnischen Immissionsprognose nicht überschritten werden.

Arbeitsschutz:

11. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
12. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

13. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern, oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

14. Bewegte Maschinen – und Antriebsteile, mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend DIN 3101“Schutzeinrichtungen“ zu versehen. Die Arbeits- und Verkehrsbereiche der programmgesteuerten Anlagenteile sind abzusichern (z.B. Abschrankung, Lichtschranke, Sicherheitsbügel, Totmannschaltung etc.), dass Personen weder durch Transporteinrichtungen noch durch herabfallende Lasten verletzt werden.

Beim Einsatz von Endschaltern oder Lichtschranken darf das Wiedereinschalten der Anlage nur von einer Stelle aus erfolgen, von der auch die Gefahrenbereiche eingesehen werden. Die komplette Anlage ist vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen einer Abnahme zu unterziehen.

15. Anlagen, die automatisch anlaufen, müssen Warneinrichtungen haben, mit denen ein deutlich wahrnehmbares und in seiner Bedeutung erkennbares Signal gegeben werden kann.
16. An den Förderbändern müssen Antriebs-, Umlenk- und Spanntrommeln so verdeckt sein, dass niemand unbeabsichtigt in die Anlaufstelle geraten kann.
17. An Bandförderern müssen die Einzugsstellen der darunterliegenden Tragrollen im Arbeits- und Verkehrsbereich gesichert sein, wenn das Band nicht mehr als 5 cm nach oben ausweichen kann und dadurch Quetschgefahr für Hände besteht.

18. Der Beschickerkübel der Mischanlage muss in angehobener Stellung z.B. durch eine Steckbolzensicherung gegen unbeabsichtigtes Herabsinken gesichert werden können.
19. Kraftbetriebenen Krane sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Insbesondere Art, Umfang und Fristen für die erforderlichen Prüfungen sind zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welchen die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
20. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind.
Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages-Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB (A)
Oberer Auslösewert	85 dB (A)	137 dB(A)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex,8h} = 85$ dB (A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB (A) nicht überschreitet.

21. Zum Nachweis, dass die Umlaufanlage zur Herstellung von Stahlbeton-Fertigteilelementen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
22. Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die hieraus sich ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (DE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
23. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr 3-5, 56068 Koblenz schriftlich mitzuteilen.

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

24. Sollten bei den Arbeiten (Bodenaushub etc.) unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz in Montabaur, Tel. 02602/152-0 zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind einzustellen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch einen Gutachter zu erfolgen.
25. Die Oberflächenbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.10.2015, AZ. : 33-IN 12334 erteilt durch die Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz in Montabaur.
26. Die Lagerung der Zusatzstoffe hat ebenerdig auf dem Hallenboden in 3 IBC-Behältern mit einem maximalen Fassungsvermögen von je max. 1000 l Inhalt zu erfolgen. Die IBC-Behälter werden jeweils auf einer Auffangwanne gelagert.
Da die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe in die Mischanlage diese Volumen unterschreiten, ist auch keine zusätzliche Rückhaltung der HBV-Anlage erforderlich. Die Fässer sollten auf einer bauartzugelassenen Wanne aufgestellt und bei Bedarf ausgetauscht werden.
27. Für das Rohrleitungssystem ist entsprechend 2.4 der Anlage 2 der VAWS ebenfalls ein R₀ zu berücksichtigen, wenn es sich um oberirdische Rohrleitungen handelt und es Stoffe der WGK 1 beinhaltet.
28. An das Fass mit Entschäumungsmittel, das an dem manuellen Arbeitsplatz aufgestellt werden soll, werden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Dieses Fass soll auf einer Auffangwanne stehen. Die Auffangwanne muss bauartzugelassen sein.
29. **Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sachverständigenprüfung erforderlich, die klären soll, ob der zu befüllende Behälter, der mittels Pumpe aus dem IBC-Fass befüllt wird auf der Auffangwanne steht.**
30. Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind sicherzustellen:

Wasserführende Systeme der Hausinstallation sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) zu installieren, warten und zu betreiben.

Dem Gesundheitsamt sind folgende mikrobiologischen und chemische Untersuchungsergebnisse gemäß Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) vor Nutzung unaufgefordert vorzulegen:

Ort der Probenahme	Mikrobiologische Parameter	Chemische Parameter
Je eine mikrobiologische und chemische Probe folgender Waschbecken	Kolonienzahl bei 22 ° C Kolonienzahl bei 36 ° C coliforme Bakterien	Blei Kupfer Nickel
- Waschbecken Personalküche bzw Sozialraum	Escheria Coli Pseudomonas aeruginosa	Cadmium *
Eine mikrobiologische Probe :	Kolonienzahl bei 22 ° C Kolonienzahl bei 36 ° C	Keine

- Kaltwassereingang, direkt hinter der Wasseruhr	coliforme Bakterien	
(ggf. Einrichtung einer DVGW-konformen Entnahmestelle nötig)	Escheria Coli Pseudomonas aeruginosa	
Je eine mikrobiologische Probe des Warmwassers ** aus:	Legionellen	Keine
- Zirkulationsvorlauf ** - Zirkulationsrücklauf ** - Boiler** - Duschbereich Mitarbeiter		

*nur dann, wenn Leitungssysteme aus Kunststoffen vorhanden sind

**wenn vorhanden

Die Probenahmen und Untersuchungen dürfen nur durch eine/e akkreditierte/n Probenehmer/in sowie ein akkreditiertes Labor erfolgen.

31. Die geplante Einleitung des anfallenden Schmutzwassers aus den Toiletten- und Waschräumen der Gebäude 4 und 5 in die öffentliche Kanalisation erfolgt über die bestehende Grundstücksentwässerungs-Anlage. Bestehende Grundleitungen sind durch optische Inspektion auf Dichtheit zu prüfen (einfache Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986-30). Sie gelten als dicht wenn bei der Prüfung mittels Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden oder Fremdwassereintritte feststellbar sind. Etwaige Schäden sind mittels geeigneter Maßnahmen in angemessenen Zeiträumen zu beseitigen.
32. Mit Betriebsbeginn ist ein ausreichender Anschluss für Abfälle zur Beseitigung (graue Tonnen) des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erforderlich.
Sofern keine privatrechtliche Verwertung nachgewiesen wird, sind auch Behälter zur Erfassung von Bioabfällen (braune Tonne), Papier (blaue Tonne) sowie Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall (grüne Tonne) aufzustellen.
33. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VAWS). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. (§ 62 Abs. 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) – erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.shop>.
34. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach Maßgabe des § 63 WHG grundsätzlich nur zugelassene Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdende Stoffe müssen über den jeweils erforderlichen bauordnungsrechtlichen Nachweis der Verwendbarkeit verfügen. Die jeweiligen Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln, harmonisierten technischen Spezifikationen und Europäischen Bewertungsdokumenten bzw. die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die bauordnungsrechtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise dem Sachverständigen auf Nachfrage vorzulegen.

35. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19 I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAwS nichts gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

36. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

37. *Schadensfälle/Betriebsstörungen*

Kleinleckagen /Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

38. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

39. *Verwertung/Entsorgung*

Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der austretende wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

40. Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
41. Sofern in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können - ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

42. *Betriebsanweisung*

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für

Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigten Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

43. Das an der jeweiligen Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.

44. Überwachungspflichten

Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.

45. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:

a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.

b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen /Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangvorrichtungen sind regelmäßig visuell auf Ihren Zustand hin zu kontrollieren.

c) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Auffangvorrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer ², für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

46. Prüfpflichten

Das Lager der wassergefährdenden Stoffe ist von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAWS):

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme,
- zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

47. Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Neuwied) mitzuteilen.

² Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h. Welche Beanspruchungsstufe im Einzelfall zugrunde gelegt wurde. Ergibt sich aus der Planung der Anlage (n), sofern dieser Bescheid keine andere Regelung trifft.

48. Lagerbehälter (Tanks)

Die Behälter müssen einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Lagerung des jeweiligen wassergefährdenden Stoffes besitzen.

49. Einwandige Behälter sind in einer Auffangwanne oder einem Auffangraum aufzustellen.
50. Behälter mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z.B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).
51. Behälter aus verschiedenartigen Werkstoffen dürfen nicht in derselben Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, wenn im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
52. Die Behälter sind so aufzustellen, dass Leckagen schnell und zuverlässig erkannt werden können.
53. Die Behälter sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rammschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
54. Wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur über einer bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwanne abgefüllt werden. Die Rückhalteeinrichtung muss auch den Handhabungsbereich absichern.

Die Genehmigung wird unter folgender, aufschiebender Bedingung erteilt:

Für das Bauvorhaben sind ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) sowie Schall- und Brandschutznachweise erforderlich.

Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Prüfsingenieur für Baustatik vor Bauausführung geprüft sein. Dieser muss die Richtigkeit der Berechnung sowie die Übereinstimmung mit den Bauantragsunterlagen bestätigen.

34. Die Prüfungen nach § 78 Abs. 2 LBauO (Überwachung der Bauausführung) sind durch den beauftragten Prüfsingenieur durchführen zu lassen. Der beauftragten Prüfsingenieurin bzw. dem beauftragten Prüfsingenieur für Baustatik sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

Hinweis:

Der Prüfsingenieur ist betreffend notwendiger Baustellentermine (z.B. Bewehrungsabnahmen) rechtzeitig zu informieren. Werden diese Abnahmetermine nicht durchgeführt und kann der Prüfstatiker deshalb die notwendige Bescheinigung nach § 78 abs. 2 LBauO nicht vorlegen, kann dies bis zum Nachweis der Standsicherheit zu einer Nutzungsuntersagung des Gebäudes führen.

Sofern Sondergründungen notwendig sind, empfehlen wir den Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

35. Vor der Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung des Ingenieurbüros Kaiser (Konzeptersteller) über die Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzkonzepts vom 23.02.2015 (BSK-14-013) vorzulegen.

Hinweise:

Der Brandschutzplan BSK 01 ist Bestandteil des Brandschutzkonzepts und der Genehmigung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 3 BImSchG sind sowohl die baurechtliche Genehmigung als auch die wasserrechtliche Erlaubnis eingeschlossen und werden hiermit erteilt.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Begründung

Die Firma BWN Betonfertigteilewerk GmbH & Co.KG hat die Erteilung vorgenannter Genehmigung beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff) in der derzeit gültigen Fassung zu den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör gegeben.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühren gemäß lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.02.2006 (GVBl. S. 165) in der z.Z. gültigen Fassung und die Verwaltungsgebühren der beteiligten Behörden belaufen sich auf

3118,04 €.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

1. Stadtverwaltung Neuwied, Ordnungsamt	1600,00 €
---	-----------

Auslagen:

2. Stadtverwaltung Neuwied, Bauordnungsabteilung	244,90 €
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord , Gewerbeaufsicht	910,44 €
4. Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitswesen	117,00 €
5. Kreisverwaltung Neuwied, Abfallwirtschaft	70,20 €
6. Kreisverwaltung Neuwied, Abteilung f. Umwelt, Natur u. Energie	35,10 €
7. SGD Nord, Wasserwirtschaft, Abfallschutz und Bodenschutz	140,40 €

Wir dürfen Sie bitten, den Gesamtbetrag in Höhe von 3118,04 € bis zum 18.05.2016 an die Stadtkasse Neuwied unter Angabe der Buchungsstelle 1.12.2.1/431200, Az.: 32/FB-BI-01/16 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, wenn möglich, bei dem im Briefkopf genannten Amt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Neuwied eingegangen ist.

In Vertretung

(Michael Mang)
Beigeordneter